

Gesetz über Ausbildungsbeiträge

Änderung vom 31. Oktober 2013¹

GS 38.0\$

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 5. Dezember 1994² über Ausbildungsbeiträge wird wie folgt geändert:

§ 6 Subsidiarität

¹ Staatliche Ausbildungsbeiträge werden ausgerichtet, wenn die finanzielle Leistungsfähigkeit der Person, die ein Gesuch stellt, ihrer Eltern oder anderer gesetzlich verpflichteter Personen oder sonstige Leistungen Dritter nicht ausreichen.

² Als sonstige Leistung Dritter gilt insbesondere der Beistand der anderen Person in einer gefestigten Lebensgemeinschaft.

³ Eine Lebensgemeinschaft gilt dann als gefestigt, wenn sie seit mindestens zwei Jahren besteht oder wenn ihr eines oder mehrere Kinder entsprungen sind.

§ 7 Massgebende finanzielle Verhältnisse

Für die Beitragsgewährung sind die finanziellen Verhältnisse der gesuchstellenden Person, ihrer Eltern, anderer gesetzlich verpflichteter Personen oder sonstige Leistungen Dritter sowie die Ausbildungskosten massgebend.

§ 9 Absätze 1, 2 und 4

¹ Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der gesuchstellenden Person, ihrer Eltern, anderer gesetzlich verpflichteter Personen oder sonstige Leistungen Dritter bilden die Grundlage für die Berechnung der Ausbildungsbeiträge.

² Das anrechenbare Einkommen der Eltern bildet den Grundbetrag. Dieser darf

¹ Vom Landrat mit Vierfünftelmehr beschlossen. Referendumsfrist unbenützt abgelaufen am \$.

² GS 32.99, SGS 365

folgende Beträge nicht übersteigen:

- | | |
|--|-------------|
| a. im ersten Bildungsgang | 70'000 Fr. |
| b. in Weiterbildung, in Zweitausbildung oder in Umschulung aus wirtschaftlichen, gesundheitlichen oder anderen achtenswerten Gründen nach erster, anerkannter Berufsausbildung und mindestens zweijähriger finanzieller Unabhängigkeit durch eigene Erwerbstätigkeit oder bei gleichwertiger Familientätigkeit | 120'000 Fr. |
| c. bei gesuchstellenden Personen, die verheiratet sind, sich in eingetragener Partnerschaft befinden oder in einer gefestigten Lebensgemeinschaft leben | 150'000 Fr. |

⁴ Für jedes Kind der Familie, das zu einem Steuerabzug berechtigt, wird der Grundbetrag um 5'000 Fr. vermindert.

II.

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Änderung. Die Änderung gilt für Ausbildungsjahre, die nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens beginnen.

Liestal, 31. Oktober 2013

Im Namen des Landrates
die Präsidentin: Hollinger
der Landschreiber: Achermann